

Schülerfahrkosten

Ticket; Schülerfahrkosten; Schülerfahrkostenverordnung; Schülerbeförderung

Erscheint der Schulweg sehr weit oder gefährlich und Ihr Kind soll deshalb mit dem Bus oder der Bahn zur Schule fahren, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Übernahme von Schülerfahrkosten geltend machen.

Gemäß der Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO) sind Schülerfahrkosten die Kosten, die für die **wirtschaftlichste Art der Beförderung** zu den Schulen im Sinne von § 97 Schulgesetz NRW (SchulG) und zurück **notwendig** entstehen.

Die wirtschaftlichste Beförderung ist i.d.R. die Beförderung mit dem ÖPNV mittels eines SchokoTickets.

Notwendig werden Schülerfahrkosten, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

> 2 km in der Primarstufe

Schulweglänge > 3,5 km in den Klassen 5-10

> 5 km in den Klassen 11-13

Gemessen wird der jeweilige **Fußweg** von der Haustür des Wohngebäudes des Schülers/ der Schülerin bis zum nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks der **nächstgelegenen Schule** einer Schulform.

Ferner werden Schülerfahrkosten übernommen, wenn das Kind einen von der Polizei als gefährlich eingestuften Schulweg zurückzulegen hat. Die jeweilige Kilometergrenze ist dann irrelevant. Ein gefährlicher Schulweg wäre bspw. der Weg vom Am Sondert bis zu einer beliebigen Schule, da dieser weder beleuchtet ist noch einen separaten Fußgängerweg aufweist und zudem an einer Schnellstraße liegt.

Der SchfkVO liegt das Schulträgerprinzip zu Grunde. Dies bedeutet, der Träger der besuchten Schule ist zuständig für die Bearbeitung der Anträge und entscheidet über deren Bewilligung. Bei den städtischen Schulen ist die Stadt Ratingen Schulträger. Falls Sie nicht wissen sollten, wer Träger der Schule Ihres Kindes ist, können Sie dies unter dem Menüpunkt „Alle Schulen von A-Z“ in Erfahrung bringen. Einen entsprechenden Link finden Sie am Ende dieser Seite.

Benötigt werden für die Beantragung von Schülerfahrkosten ein entsprechendes Antragsformular sowie ein Bestellschein der Rheinbahn AG für das SchokoTicket. Beide Dokumente sind - zumindest bei den städtischen Schulen - im jeweiligen Schulsekretariat erhältlich. Bitte geben Sie die ausgefüllten Formulare auch wieder dort ab, da die Schule noch ergänzende Angaben machen muss und die Unterlagen dann via Hauspost an das Amt für Schulverwaltung und Sport versendet. Hier werden die Anträge geprüft und anschließend bewilligt oder bei fehlender Anspruchsgrundlage auch abgelehnt. Zudem erhält die Rheinbahn AG eine Information über die Bezuschussung des SchokoTickets, sodass von Ihrem Konto nur noch der verbleibende Eigenanteil gemäß § 2 Absatz 3 SchfkVO abgebucht wird. Dieser beträgt beim ersten Kind 12 Euro und beim zweiten Kind 6 Euro. Er entfällt ab dem dritten Kind. Das SchokoTicket wird Ihnen im Anschluss von der Rheinbahn AG zugesandt. Wird lediglich ein bereits vorhandenes Selbstzahler-Ticket in ein bezuschusstes Ticket umgewandelt, wird kein neues Ticket versandt, sondern es werden nur die Zahlungsmodalitäten angepasst.

Der Verlust oder die Zerstörung des SchokoTickets sind der Rheinbahn AG unverzüglich mitzuteilen.

Außerdem ist jegliche Änderung, die sich auf die Anspruchsvoraussetzungen für die Übernahme der Schülerfahrkosten auswirken könnte, **unverzüglich dem Amt für Schulverwaltung und Sport sowie der Rheinbahn AG mitzuteilen**. Hierzu zählt insbesondere ein **Wohnungswechsel, ein Schulwechsel, der**

**Übergang in die Sekundarstufe II oder die Beendigung der Schullaufbahn.
Eine Mitteilung an das Schulsekretariat ist nicht ausreichend!**

Bei unberechtigter Weiternutzung des SchokoTickets werden die hierfür entstandenen Kosten rückwirkend zurückgefordert.

Ganztagschulen sowie unterschiedliche Angebote von Fremdsprachen oder sonstigen Kursen **begründen keinen weiteren Anspruch auf die Erstattung von Schülerfahrkosten.**

Der Eigenanteil zur Schülerbeförderung mittels SchokoTicket kann i.d.R. nicht zum Gegenstand des Bildungs- und Teilhabepaketes gemacht werden, da dieser durch den Regelsatz abgedeckt ist. Der Eigenanteil beträgt max. 12 Euro. Im Regelsatz sind jedoch mindestens 12,62 Euro Mobilitätsbedarf enthalten. Da das SchokoTicket auch für den privaten Gebrauch genutzt werden kann, kann der Eigenanteil auf den im Regelsatz enthaltenen Betrag angerechnet werden. Das Bildungspaket umfasst die Leistung „Schülerbeförderung“ dennoch, da es ein im gesamten Bundesgebiet geltendes Gesetz als Anspruchsgrundlage hat. Landesrecht ist jedoch vorrangig und auf Landesebene existiert in NRW die Schülerfahrkostenverordnung, die die Schülerbeförderung regelt. Eine solche Verordnung gibt es nicht in jedem Bundesland, weshalb hier in einigen Ländern das Bildungspaket greifen mag.

Kosten

Das SchokoTicket kostet regulär 35,30 Euro.

Besteht ein Anspruch auf die Übernahme von Schülerfahrkosten beträgt der zu leistende Eigenanteil beim ersten Kind 12 Euro und beim zweiten Kind 6 Euro. Für jedes weitere Kind entfällt der Eigenanteil.

Notwendige Unterlagen

Antrag auf Übernahme der Fahrkosten inkl. Bestätigung der Schule
Bestellschein der Rheinbahn AG

Rechtsgrundlagen

§ 97 Schulgesetz NRW (SchulG)
Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO)

Persönlicher Kontakt

Frau Töpfer

Amt für Schulverwaltung und Sport

Sachbearbeiterin

☎ (02102) 550-4011

@ amt40@ratingen.de